

1. die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine bleiben unberührt.
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Religionsgesellschaften sowie geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen, bleiben unberührt.
- 3) An Stelle des §. 57 (61) des Entw. soll im Art. 13 des Entw. d. C.G. als §. 194a in die R.D. die Vorschrift aufgenommen werden:
§. 194a. Auf den Konkurs über das Vermögen einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt finden die Vorschriften der §§. 193, 194 entsprechende Anwendung.

(Der Berathung des Art. 50 des Entw. d. C.G. bleibt vorbehalten, zu prüfen, inwieweit diese Vorschrift bezüglich der daselbst bezeichneten juristischen Personen zu modifiziren sei.)

Regelung der
Entstehung
und Be-
endigung der
jurist. Per-
sönlichkeit.

Im Anschluß an eine geschäftliche Mittheilung wurde von einer Seite angeregt, die Frage, ob es sich empfehle, unter Aenderung bezw. Ergänzung der Vorschriften des Entw. die Bedingungen der Entstehung und der Endigung der juristischen Persönlichkeit reichsgesetzlich zu regeln, vorläufig offen zu lassen, für den Fall aber, daß diese Frage von der Komm. demnächst im bejahenden Sinne entschieden werden sollte, den Inhalt der eventuell aufzunehmenden Vorschriften schon jetzt im Einzelnen festzustellen. Zur Begründung dieser von der Regel abweichenden geschäftlichen Behandlung wurde geltend gemacht, die Stellungnahme zu der Frage, ob eine reichsgesetzliche Feststellung der erwähnten Bedingungen stattfinden solle, sei wesentlich von dem speziellen Inhalte der in dieser Beziehung aufzunehmenden Bestimmungen abhängig. Eine nähere Formulirung der letzteren sei deswegen nicht nur für die Beschlußfassung der Komm., sondern auch für die weitere Behandlung der Frage innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs von Bedeutung.

Dieser Vorschlag wurde, nachdem ein gegen denselben erhobener Widerspruch zurückgezogen war, von der Komm. aus den von dem Antragsteller angeführten Gründen gebilligt.

Der Vorsitzende eröffnete hierauf die Generaldiskussion darüber, ob das in dem Antrag A oder das in dem Antrage B oder das in dem Antrage C hinsichtlich der Entstehung und der Endigung der juristischen Persönlichkeit vertretene Prinzip der Berathung über die eventuell zu beschließenden reichsgesetzlichen Vorschriften zu Grunde zu legen sei. Nach eingehender Erörterung der Frage wurde die Diskussion geschlossen, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit jedoch das Schlußwort dem Referenten und dem Generalreferenten für die nächste Sitzung vorbehalten.

65. (S. 987 bis 1006.)

I. Die in der vorigen Sitzung geschlossene Generaldiskussion wurde wieder eröffnet. Nach dem Schlußworte des Referenten und des Generalreferenten wurde mittelst getrennter Abstimmung ein Beschluß der Komm. darüber herbeigeführt, nach welchem der drei Systeme, die in den auf S. 476 bis 490

mitgetheilten Anträgen A, B und C aufgestellt sind, die eventuelle reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und der Endigung der juristischen Persönlichkeit erfolgen solle.

Die Mehrheit entschied sich mit 20 gegen 4 Stimmen für das in dem Antrage C aufgestellte System. Zu Gunsten einer Regelung auf Grund des Antrags B, jedoch unter der Voraussetzung der Nichteinbeziehung der Erwerbsvereine, wurden 7 Stimmen abgegeben.

System
d. Normativ-
bestimmungen.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen ist zu bemerken:

Als die allein annehmbare Grundlage einer reichsgesetzlichen Regelung der Entstehung der juristischen Persönlichkeit wurde seitens des Kommissars des preuß. Ministeriums des Innern das Konzeptionsprinzip bezeichnet, weil die aus der Mitte der Komm. gestellten Anträge, soweit dieselben eine reichsgesetzliche Regelung auf Grund des Systems der freien Körperschaftsbildung bezw. des Systems der Normativbestimmungen in Aussicht nehmen, mit Rücksicht auf das in Preußen zur Zeit geltende öffentliche Vereinsrecht nicht geeignet seien, die bereits von den Mot. gewürdigten, im Wesentlichen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes liegenden Bedenken endgültig zu beseitigen. Das in Preußen geltende Konzeptionsprinzip gewähre, indem es die Entstehung der juristischen Persönlichkeit von einer staatlichen Verleihung abhängig mache, der Staatsgewalt die Möglichkeit, auch einem Vereine, welcher zwar nicht direkt verbotene, das Gemeinwohl aber trotzdem schädigende Tendenzen verfolge, die nachgesuchte Verleihung der juristischen Persönlichkeit zu versagen und hierdurch zu verhindern, daß ein solcher Verein gewissermaßen unter staatlicher Sanktion größere Vermögensmassen ansammle, um dieselben in einer seinen schädlichen Tendenzen entsprechenden Weise zu verwerthen. Auf der anderen Seite lege dieses System der freien Entwicklung loyaler Vereine auch auf dem privatrechtlichen Gebiete kein Hinderniß in den Weg. Die der Verleihung der juristischen Persönlichkeit vorausgehende Prüfung der Staatsgewalt beschränke sich darauf, ob der die Verleihung nachsuchende Verein mit den Interessen des Gemeinwohls verträgliche Tendenzen verfolge, nach seiner Vermögenslage eine genügende Garantie für seine Lebensfähigkeit und sein Bestehen biete, und endlich darauf, ob der Inhalt der eingereichten Statuten einem vom Ministerium des Innern aufgestellten Normalstatut entspreche. Sofern diesen, sowohl im Interesse des Gemeinwohls als im eigenen Interesse der Vereine geforderten Vorbedingungen genügt sei, werde die nachgesuchte Verleihung der juristischen Persönlichkeit regelmäßig gewährt.

Konzeptions-
system.

Aus der Mitte der Komm. wurde das Konzeptionsystem als Grundlage einer reichsgesetzlichen Regelung der vorliegenden Materie von keiner Seite befürwortet. Nachdem die Reichsgesetzgebung, so wurde ausgeführt, bei der Regelung gewisser wirthschaftlicher und gewerblicher Vereinigungen dem Systeme der Normativbestimmungen gefolgt sei, würde das Konzeptionsystem allgemein als ein Rückschritt empfunden werden. Ganz besonders würde sich diese Anschauung in denjenigen Bundesstaaten geltend machen, in denen, wie in Bayern und Sachsen, das freiere System der Normativbestimmungen in weiterem Umfange bereits landesgesetzlich zur Geltung gelangt sei (vergl. das bayr. Ges., betr. die privatrechtliche Stellung der Vereine, v. 29. April 1869; das sächs.

Ablehnung
des
Konzeptions-
systems.

Gef., betr. die juristischen Personen, v. 15. Juni 1868). Aber auch abgesehen von dem Widerspruche mit dem Zuge der modernen Gesetzgebung in Deutschland unterliege das Konzessionsystem weiteren Bedenken. Stehe es der Staatsgewalt frei, auch einem nach den geltenden Vereinsgesetzen an sich nicht unerlaubten Vereine die juristische Persönlichkeit zu versagen, so kämen bei der Beurtheilung des Gesuchs um Verleihung auch Verwaltungsgrundsätze zur Anwendung, welche keine genügende Garantie gegen die Gefahr einer Hemmung an sich berechtigter Vereinsbestrebungen zu bieten geeignet seien. Gerade in der gegenwärtigen Zeit sei aber eine befriedigende Lösung der mannigfachen, dem Vereinswesen auf sozialpolitischem Gebiet erwachsenden Aufgaben zu wünschen, und nur zu erwarten, wenn die Vereine, vorbehaltlich gewisser, im öffentlichen Interesse zu treffender Kautelen, auch auf dem privatrechtlichen Gebiete vor jeder ihr freies Selbstbestimmungsrecht einschränkenden Bevormundung der Staatsgewalt sichergestellt würden. — Die unter der Herrschaft des Konzessionsprinzips den Staatsbehörden obliegende Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse sei ferner in nicht wenigen Fällen mit Schwierigkeiten verbunden, welche die Gefahr nahe legen, daß trotz gewissenhaftester Ausübung der Amtspflicht in gleichartigen Fällen verschiedenartige Entscheidungen ergehen; entstehe in Folge dessen der Schein ungleicher Behandlung der Petenten, so werde das Vertrauen auf die Unparteilichkeit der Exekutive in weiten Kreisen des Volkes erschüttert.

Nach der Ablehnung des Konzessionsystems wurden aus der Mitte der Komm. als eine geeignete Grundlage für die reichsgesetzliche Regelung im Wesentlichen nur zwei Systeme, nämlich das System der freien Körperschaftsbildung und das System der Normativbestimmungen mit Registerzwang, befürwortet. Zu Gunsten des ersterwähnten Systems wurde Folgendes geltend gemacht:

System
der freien
Körpers-
chafts-
bildung.

Der in dem Antrag A angeregte Vorschlag, neben den Körperschaften des öffentlichen Rechtes alle rechtmäßig bestehenden Vereine mit körperschaftlicher Verfassung als solche für vermögensfähig zu erklären, ziehe lediglich die nach der Rechtsgeschichte gebotene Konsequenz aus einer Bewegung, welche vor etwa fünfzig Jahren begonnen habe. Nach dem röm. Rechte sei an sich jeder Verein im öffentlichrechtlichen Sinne unerlaubt gewesen und habe die Rechtsstellung eines erlaubten Vereins nur durch ein Privilegium erlangt. Die Privilegierung habe aber als eine nothwendige Konsequenz gleichzeitig die Anerkennung der Vermögensfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts zur Folge gehabt, wie dies der 1. 20 D. de rebus dubiis 34.5 in unzweideutiger Weise zu entnehmen sei. Dieser Rechtszustand habe in Folge der Rezeption des röm. Rechtes in Deutschland bis gegen Beginn der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts gegolten. In Folge der eingetretenen politischen Ereignisse habe sich zu dieser Zeit zunächst auf dem Gebiete des öffentlichen Vereinswesens ein Umschwung vollzogen. Das Recht der Staatsbürger, Vereine zu jedem, den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufenden Zwecke auch ohne obrigkeitliche Zustimmung kraft freier Entschließung zu gründen, sei als ein natürlicher Anspruch, als ein sog. Grundrecht, von der Staatsgewalt anerkannt worden. Die Freigabe der öffentlichen Vereinsbildung müsse nun aber nach dem seit der Rezeption des röm. Rechtes in Deutschland geltenden Rechtszustande die Vermögensfähigkeit aller mit

korporativer Verfassung versehener Vereine als eine selbstverständliche Folge nach sich ziehen. Diese Konsequenz habe in der Gesetzgebung bis jetzt allerdings nur ausnahmsweise Eingang gefunden, sie sei aber in der Praxis und namentlich in der Judikatur des Reichsgerichts trotz der Schwierigkeiten, welche der Buchstabe des geltenden Rechtes bereitete, sieghaft durchgedrungen. Wenn das B. G. B., dem Antrag A entsprechend, jedem rechtmäßig bestehenden Vereine die juristische Persönlichkeit beilege, so bringe es nur einen in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung begründeten, durch den Gerichtsgebrauch bereits angabahrten und im Volksbewußtsein wurzelnden Satz zur gesetzlichen Anerkennung. Praktische Unzuträglichkeiten seien von dieser Regelung nicht zu erwarten. Die Thatsache, daß nicht eine gewöhnliche Gesellschaft, sondern ein Verein mit korporativer Verfassung bestehe, erhelle für die Vereinsmitglieder aus dem schriftlichen Statute, für dritte Personen aus dem Vorhandensein eines Vorstandes. Die Fähigkeit des Vereins, in das Grundbuch eingetragen zu werden, sei allerdings gemäß dem auf dem Gebiete des Immobilien-Sachenrechts geltenden Grundsatz der Publicität von der vorherigen Eintragung in ein öffentliches Vereinsregister abhängig zu machen. Die Erlangung der juristischen Persönlichkeit jedoch schlechthin an dieses Erforderniß zu knüpfen, sei weder durch das Verkehrsbedürfniß geboten, noch zweckmäßig, weil bei diesem Verfahren immer noch nichteingetragene Vereine übrig bleiben würden, für welche die alten Mißstände fortbestünden. Ebenso wenig unterliege in politischer Hinsicht das System der freien Körperschaftsbildung beachtenswerthen Bedenken. Die bürgerliche Gesellschaft vor den Gefahren zu schützen, welche möglicherweise mit dem Prinzip der freien Vereinsbildung verbunden sein können, sei Aufgabe des öffentlichen Vereinsrechts, nicht Aufgabe des Zivilgesetzbuchs. Der Antrag nehme die juristische Persönlichkeit nur für die rechtmäßig bestehenden Vereine in Anspruch; das öffentliche Vereinsrecht und die demselben zu entnehmende Entscheidung, welche Vereine „rechtmäßig bestehende“ Vereine seien, bleibe unberührt. Es sei aber auch ein Irrthum, wenn man glaube, daß Hindernisse, welche das bürgerliche Recht dem Erwerbe der juristischen Persönlichkeit entgegensetze, geeignet seien, unliebsamen Vereinen die Sammlung bedeutender Vermögensmittel unmöglich zu machen. Auch unter der Herrschaft des Konzeptionsystems sei es zahlreichen, mit juristischer Persönlichkeit nicht ausgestatteten Vereinen gelungen, ein bedeutendes Vermögen für ihre Zwecke anzusammeln. Auf der anderen Seite werde das vorgeschlagene System, indem es jedem erlaubten Verein ohne Unterschied die Möglichkeit gewähre, die juristische Persönlichkeit zu erlangen, gerade in den Kreisen der Arbeiterbevölkerung das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der bestehenden Staatsordnung stärken und hierdurch zu einem nicht geringen Theile dazu beitragen, eine Versöhnung der sozialen Gegensätze herbeizuführen.

Die Mehrheit schloß sich dem Vorschlage, das System der freien Körperschaftsbildung einer eventuellen reichsgesetzlichen Regelung der juristischen Persönlichkeit zu Grunde zu legen, nicht an, indem sie den vorstehenden Ausführungen folgende Erwägungen entgegengesetzte. Der Grundsatz, daß die Freiheit der Vereinsbildung auf dem Gebiete des öffentlichen Vereinsrechts die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit für alle erlaubten Vereine gewissermaßen

Abkennung
der freien
Körperschafts-
bildung.

mit Nothwendigkeit zur Folge habe, lasse sich weder aus dem Inhalte der ergangenen publicistischen Vereinsgesetze, noch aus der rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Deutschland, noch endlich aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts herleiten. Die in der Mitte dieses Jahrhunderts gegebenen Vereinsgesetze stünden der von dem Antragsteller gezogenen Schlußfolgerung entgegen. In dem sächsl. Vereinsgef. v. 1850 §. 18 sei diese Schlußfolgerung ausdrücklich ausgeschlossen, hinsichtlich anderer Vereinsgesetze ergebe sich die Unrichtigkeit derselben aus der Thatfache, daß die juristische Persönlichkeit eines Vereins ein von dem in jenen Gesetzen anerkannten natürlichen Rechte aller Individuen, zu erlaubten Zwecken einen genossenschaftlichen Verband zu gründen, wesentlich verschiedenes Attribut bilde. Eine nothwendige Wechselbeziehung zwischen der Freiheit der publicistischen Vereinsbildung und der freien Körperschaftsbildung auf dem Gebiete des Privatrechts lasse sich aber ebensowenig aus der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Vereinswesens in Deutschland herleiten. Die von dem Antragsteller bis zur Erlassung der modernen Vereinsgesetze behauptete allgemeine Gültigkeit des römischen Satzes: „Jeder Verein ist an sich unerlaubt, jeder privilegierte Verein ist von Rechtswegen vermögensfähig“, sei jedenfalls für das Gebiet des preuß. A.L.R. zweifellos unrichtig, da das letztere alle mit dem Gemeinwohle verträglichen Gesellschaften für erlaubt erkläre, die Erlangung der juristischen Persönlichkeit auch der erlaubten Gesellschaften aber an einen besonderen Verleihungsakt seitens der Staatsgewalt knüpfe. In dem letzten Jahrzehnte habe sich nun allerdings in der Judikatur das Bestreben geltend gemacht, auch nicht konzessionirten Vereinen in einem gewissen beschränkten Umfange Rechte der juristischen Persönlichkeit zuzusprechen. Keineswegs sei aber dieses Bestreben in dem Maße hervorgetreten, daß von einer Anerkennung der freien Körperschaftsbildung auf dem Gebiete des Privatrechts im Wege des Gerichtsgebrauchs die Rede sein könne. Für das Gebiet des rheinisch-franz. Rechtes habe das Reichsgericht (Entsch. d. R.G. in Civilf. 18 Nr. 74 S. 349) ausdrücklich den Grundsatz ausgesprochen, daß Personenvereine mit wechselndem Mitgliederbestande die Vermögensfähigkeit nur durch Verleihung seitens der Staatsgewalt erlangen könnten. Für das Gebiet des preuß. Landrechts habe das Reichsgericht (a. a. O. 27 Nr. 43 S. 185 ff.) die Auffassung, daß eine Körperschaft als juristische Person ohne einen Akt der Staatsgewalt ins Leben treten könne, für ausgeschlossen erklärt und nur entschieden, daß dieser Sachverhalt der Annahme einer Gerichtsstandschaft erlaubter Privatgesellschaften nicht entgegenstehe und nicht hindere, das zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berufene Gesellschaftsorgan als Vertreter der Privatgesellschaft in Prozessen anzusehen. Bei einigen in gemeinrechtlichen Sachen ergangenen Entscheidungen handele es sich vorzugsweise um die Frage der formellen Parteifähigkeit und um die Anerkennung von Folgerungen aus der Theorie der sog. modifizirten deutschrechtlichen Sozietäten. Sehe man aber auch von dem geltenden Rechte ab, so stünden dem Vorschlag einer reichsgesetzlichen Regelung der juristischen Persönlichkeit auf der Grundlage des Systems der freien Körperschaftsbildung überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität entgegen. Der Unterschied zwischen einer Sozietät und einem mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Vereine sei für die Rechtsbeziehungen der Mitglieder

zu dem Vereinsvermögen und zu dritten Personen von eingreifender Bedeutung. Im Interesse des Verkehrs und zur Vermeidung von Streitigkeiten erscheine es deswegen geboten, die Frage, ob ein Rechtsverhältniß der einen oder der anderen Art bestehe, durch ein äußeres Merkmal zu kennzeichnen. Das Vorhandensein eines Vorstandes gewähre dritten Personen keinen sicheren Rückschluß auf das Bestehen eines Vereins mit korporativer Verfassung. Mit Sicherheit ergebe sich dieses Verhältniß vielmehr nur dann, wenn der Thatbestand, an welchen die Rechtsordnung die Entstehung der juristischen Person knüpfe, in einem publikan Akt bestehe. Hierzu komme, daß das System der freien Körperschaftsbildung ganz besonders geeignet sei, den Bedenken Vorhub zu leisten, welche einer reichsrechtlichen Regelung der Materie vor der Erlassung eines Reichsgesetzes über das Vereinswesen aus politischen Gesichtspunkten entgegengehalten werden. Der Antragsteller unterschätze die Bedeutung, welche die Vermögensfähigkeit für die Vereine in Ansehung ihrer Machtsstellung im öffentlichen Leben habe.

Dem Systeme der freien Körperschaftsbildung nahe verwandt ist die in dem Antrage B vorgeschlagene Regelung. Sie bezweckt, die Erlangung der juristischen Persönlichkeit jedem Vereine zu ermöglichen, der gewisse Normativbestimmungen erfülle und auf Grund derselben seine Eintragung in ein hierzu bestimmtes öffentliches Register erwirke. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde Folgendes geltend gemacht:

Normativ-
bestimmungen
mit Ein-
beziehung
aller Vereine.

Die Bedeutung und Wichtigkeit des Vereinswesens für die gedeithliche Entwicklung unseres öffentlichen Lebens sei allgemein anerkannt. Zahlreiche, früher der Staatsgewalt zufallende Aufgaben harrten der Lösung durch die Privatthätigkeit von Vereinen. Eine erspriessliche Förderung dieser Bestrebungen sei nur zu erwarten, wenn ihnen die volle Bewegungsfreiheit auf dem Gebiete des Privatrechts, insbesondere die Vermögensfähigkeit, unabhängig von dem Willen der Staatsgewalt gesichert werde. Im Interesse der Vereinsmitglieder und dritter, mit dem Verein als solchem in Verbindung tretender Personen seien allerdings für die Organisation des Vereins gewisse Normativbedingungen vorzuschreiben und müsse die Existenz eines Vereins mit korporativer Verfassung durch Eintragung in ein öffentliches Register außer Zweifel gestellt werden. Weitere Kautelen im Interesse der Staatsicherheit seien nicht erforderlich, vielmehr eventuell dem öffentlichen Vereinsrechte vorzubehalten. Es liege auch kein Grund vor, die beantragte Regelung auf gewisse Kategorien von Vereinen zu beschränken. Für eine Anzahl von Vereinen, welche einen wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgen, sei allerdings durch die Reichsspezialgesetzgebung genügende Vorsee getroffen. Die Reihe der in dieser Beziehung in Betracht kommenden Vereinigungen sei hiermit jedoch keineswegs erschöpft. Von der reichsgesetzlichen Regelung ausgeschlossen seien z. B. die Garantiegenossenschaften, Sparkassen, Sterbekassenvereine, Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und anderen Nothfällen. Das wirtschaftliche Bedürfnis zeitige ferner immer neue Arten von Verbänden, und es erscheine zweifelhaft, ob diesem wirtschaftlichen Bedürfnis auf dem Wege der Reichsspezialgesetzgebung durch Schaffung geeigneter Rechtsformen rechtzeitig entsprochen werden würde. Schließe man die Erwerbsvereine aus, so könnte eventuell solchen Vereinen, welche neben

idealen Tendenzen gleichzeitig wirthschaftliche Zwecke verfolgten, insbesondere den Berufs- und Fachvereinen, die Erlangung der juristischen Persönlichkeit auf Grund des Systems der Normativbestimmungen versagt werden, ein Ergebnis, welches aus sozialpolitischen Rücksichten zu beklagen sein würde. Gerade die Vereinigungen der letzteren Art müßten von der Gesetzgebung gefördert werden. Sie seien, wie die Erfahrungen auf dem Gebiete der englischen und der franz. Gesetzgebung bewiesen, geeignet, bei den Arbeitern den Sinn für das praktische Leben zu stärken, ihnen eine Vorstellung zu geben von dem Risiko, welches mit jedem wirthschaftlichen Unternehmen verbunden sei und von der geistigen Arbeit, welche die Führung desselben erfordere. Weit entfernt, sozialdemokratischen Bestrebungen Vorschub zu leisten, seien die Berufs- und Fachvereine vielmehr dazu angethan, die Arbeiterbevölkerung den sozialdemokratischen Utopieen zu entreißen und für die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung zu gewinnen. Sollten aber auch die Erwerbsvereine von der Regelung ausgeschlossen bleiben, so müsse doch die Entscheidung der Frage, ob ein Verein nach den bestehenden Vereinsgesetzen erlaubt und als solcher zuzulassen sei, lediglich in die Hand des Registerrichters gelegt werden. Daß den Verwaltungsbehörden nach dem Antrage C eingeräumte Einspruchsrecht könne zu einer Verschleppung des Verfahrens führen und mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Einbeziehung von Verwaltungsgrundsätzen eine Einmischung in rein interne Angelegenheiten des Vereins zur Folge haben, gegen welche auch die Anrufung des Verwaltungstreitverfahrens keine genügende Gewähr zu bieten im Stande sei. Jeder Berechtigung entbehre endlich ein den Verwaltungsbehörden zu gewährendes unbedingtes Veto politischen und religiösen Vereinen gegenüber. Den etwaigen Gefahren, welche dem Gemeinwohl von derartigen Vereinigungen drohen könnten, sei auf dem Gebiete des öffentlichen Vereinsrechts entgegenzutreten. Die Verleihung der juristischen Persönlichkeit sei für die Gefährlichkeit dieser Vereine belanglos, da die Ansammlung von Vermögen auch auf Umwegen sich erreichen lasse. Auf der anderen Seite biete das vorgeschlagene System die Möglichkeit, politische Vereine an das Licht der Öffentlichkeit zu ziehen und der Staatsgewalt einen gewissen Einblick in deren Verhältnisse zu gewähren.

Normativ-
bestimmungen
unter Be-
schränkung
auf die Ver-
eine mit
idealen Ten-
denzen.

Die Mehrheit hat, wie vorerwähnt, das in dem Antrage C aufgestellte Prinzip gebilligt. Dieser Beschluß ist in dem Sinne gefaßt worden, daß die Vereine mit sog. idealen Tendenzen die juristische Persönlichkeit nach dem Prinzip der Normativbestimmungen und der Registrierung erlangen sollen und daß der Spezialberathung der Antrag C zu Grunde zu legen sei, daß aber die Frage, ob der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister eine Kognition der Verwaltungsbehörde vorherzugehen habe und ob und unter welchen Voraussetzungen der letzteren ein Einspruchsrecht gegen die Eintragung einzuräumen sei, erst bei der Einzelberathung der bezüglichlichen Vorschriften der Vorlage zum Antrage gebracht werden solle. Für diese Regelung waren folgende Erwägungen ausschlaggebend:

Ein Bedürfnis, die Bedingungen für den Erwerb der juristischen Persönlichkeit im B.G.B. zu regeln, bestehe nur hinsichtlich der Vereine mit sog. idealen Tendenzen. Ueber die Entstehung und Endigung derjenigen Körperschaften, welche zweifellos dem öffentlichen Rechte angehören, habe das B.G.B.

seinem privatrechtlichen Charakter entsprechend keine Bestimmung zu treffen. Für eine große Anzahl wirthschaftlicher und sozialer Verbände sei im Wege der Reichsspezialgesetzgebung bereits Fürsorge getroffen. Für die rechtliche Stellung der Versicherungsgesellschaften sei eine Regelung im Anschluß an die demnächstige Revision des H.G.B. in Aussicht genommen. Einem weiteren Kreise wirthschaftlicher Vereinigungen solle ferner die Vermögensfähigkeit nach dem bereits veröffentlichten Entw. eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zugänglich gemacht werden. Ausgeschlossen werden müßten endlich diejenigen Verbände, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit Materien stünden, die, wie dies hinsichtlich des Agrarrechts zc. der Fall, der landesgesetzlichen Regelung ohnehin vorbehalten blieben. In Betracht kämen mithin außer den Vereinen mit idealen Tendenzen eventuell nur diejenigen wirthschaftlichen Verbände, welche unter keine der durch die Reichsspezialgesetzgebung geschaffenen Rechtsformen fielen und für welche auch der §. 659 keine geeignete Konstituierungsform bilde. Die geringe Zahl dieser Erwerbsvereine rechtfertige deren Uebergehung um so mehr, als der Versuch, allgemeine Normativbestimmungen aufzustellen, bei diesen Vereinen auf Schwierigkeiten stoßen würde. Was die Berufs- und Fachvereine anbelange, so bestehe kein Hinderniß, dieselben den Vereinen mit idealen Tendenzen zuzuzählen, vorausgesetzt, daß sie nicht etwa den Charakter von Produktivgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit an sich trügen.

II. Vor dem Eintritt in die Spezialberathung wurde von einer Seite noch auf folgende Punkte von allgemeiner Bedeutung aufmerksam gemacht.

a) In der Kritik sei der Ausdruck „juristische Person“ mehrfach wesentlich um deswillen beanstandet worden, weil er eine verschiedene Deutung zulasse und der Auffassung Raum gebe, als ob die unter diesem Begriffe zusammengefaßten Bildungen künstliche Produkte und als solche einer Bevormundung seitens der Staatsgewalt zu unterstellen seien. Demgegenüber sei zu bemerken, daß der Begriff der „juristischen Person“ ein der Wissenschaft und den Gesetzgebungen geläufiger sei und der juristischen Konstruktion in keiner Weise vorgreife.

Ausdruck
„juristische
Person“.

b) Nach dem Entw. sollten die im dritten Abschnitte des ersten Buches gegebenen Bestimmungen auch auf die dem öffentlichen Rechte angehörenden juristischen Personen Anwendung finden. Diese Auffassung sei insofern gerechtfertigt, als der Staat, die Kirche und andere öffentlichrechtliche Korporationen, sobald sie in den privatrechtlichen Verkehr einträten, den für Privatpersonen geltenden Bestimmungen zu unterstellen seien. Für die Berathung dürfte es sich indessen empfehlen, bei der Feststellung der allgemeinen Vorschriften zunächst nur die sog. privatrechtlichen Körperschaften ins Auge zu fassen und späterhin in einem besonderen Paragraphen darüber zu befinden, welche dieser Vorschriften auch auf die öffentlichrechtlichen Körperschaften Anwendung finden sollen.

Privatrechts-
liche und
öffentlich-
rechtliche
Körpers-
schaften.

c) Der Entw. scheide die juristischen Personen in Körperschaften und in Stiftungen. Es werde zu prüfen sein, ob nicht daneben auch mit dem Anstaltsbegriffe gerechnet werden müsse; über diese Frage werde aber erst nach der Durchberathung der für die Körperschaften und Stiftungen zu gebenden Vorschriften Beschluß zu fassen sein.

Körpers-
schaften,
Stiftungen,
Anstalten.

Diesen Bemerkungen wurde kein Widerspruch entgegen gesetzt und beschlossen, bei der Verathung der die Körperschaften betreffenden allgemeinen Vorschriften zunächst nur die ausschließlich dem Gebiete des Privatrechts angehörenden Vereinigungen ins Auge zu fassen.

§§. 41, 42.
Jurist. Persönlichkeit.
Erwerb und Verlust
seitens der
Vereine.

III. Die Komm. wandte sich nunmehr der Erörterung der Einzelbestimmungen zu. In Konsequenz des Beschlusses, daß, unbeschadet der späteren Entscheidung darüber, ob die privatrechtliche Stellung der Vereine mit idealen Tendenzen im B.G.B. zu regeln sei, eine Durchberathung des Antrags C (S. 482 ff.) stattfinden solle, wandte man sich sofort dem §. 41 des erwähnten Antrags zu und behielt sich vor, für den Fall der Verneinung der Regelung auf die §§. 41, 42 des Entw. zurückzukommen.

Der in dem Antrage C vorgeschlagene §. 41 lautet:

Vereine, welche wohlthätige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische oder andere auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht gerichtete Zwecke verfolgen, erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben.

Anderere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften durch Verleihung von Seiten desjenigen Staates, in welchem sie ihren Sitz haben. Der Verlust der Rechtsfähigkeit bestimmt sich für solche Vereine nach den Gesetzen desselben Staates.

Als Sitz eines Vereines gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

Hierzu waren folgende Anträge gestellt:

1. den Eingang zu fassen:

Vereine, welche nicht auf wirthschaftlichen Erwerb abzielen, insbesondere Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen u. Zwecken, erlangen Rechtsfähigkeit u.;

2. den Eingang zu fassen:

Vereine, welche gemeinnützige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische, auf die Förderung der Berufsinteressen und gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder oder andere nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zwecke verfolgen, erlangen Rechtsfähigkeit u.;

3. im Abs. 1 vor „wohlthätige“ einzufügen „gemeinnützige“;

4. a) den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen:

Vereine erlangen Rechtsfähigkeit durch Verleihung von Seiten desjenigen Staates, in welchem sie ihren Sitz haben.

b) den Abs. 2 mit dieser Aenderung des Satzes 1 dem Abs. 1 voranzustellen;

5. den Abs. 2 zu streichen;

6. im Abs. 2 statt „durch Verleihung von Seiten u.“ zu setzen „nach den Landesgesetzen“.

Der Antrag 5 wurde im Laufe der Diskussion zurückgezogen. Auf die Abstimmung über die Anträge 1 und 2 wurde seitens der Antragsteller verzichtet.

Die Diskussion beschränkte sich zunächst auf die Abs. 1 und 2. Dieselben wurden in der Fassung der der Verathung zu Grunde gelegten Vorlage, jedoch mit der in dem Antrage 3 enthaltenen Modifikation angenommen.

Erwogen war:

Zu Abs. 1. Der Kreis derjenigen Vereine, welchen die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister ermöglicht werden solle, sei zweckmäßigerweise nicht nur negativ zu bestimmen, sondern auch positiv durch Aufzählung der wichtigsten in Betracht kommenden Vereinsgruppen näher zu umschreiben. Neben den in der Vorlage aufgeführten Gruppen seien aber auch in Gemäßheit des Antrags 3 die gemeinnützigen Vereine als eine besonders wichtige Kategorie zu erwähnen. Dagegen verdeutliche die in der Vorlage gewählte Fassung in ausreichender Weise, daß es für die Entscheidung der Frage, ob ein Verein unter die Vorschrift des ersten oder des zweiten Absatzes des §. 41 falle, lediglich darauf ankomme, worin der von dem Vereine verfolgte Hauptzweck zu suchen sei. Bilde ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb den ausschließlichen Zweck oder den Hauptzweck, so falle der Verein unter den Abs. 2. Dagegen könne die Eintragung in das Vereinsregister auch ein solcher Verein erlangen, der neben seinen idealen Hauptzwecken ein wirtschaftliches Geschäft betreibe, um sich hierdurch die zur Erreichung jener Zwecke erforderlichen Mittel zu verschaffen. In diesem Sinne würden z. B. Berufs- und Fachvereine, soweit sie nicht gleichzeitig Produktivgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bildeten, unter die im Abs. 1 erwähnten Vereine fallen.

Vereine mit
idealen
Tendenzen.

Der Antrag 4 bezweckt, durch Voranstellung des Abs. 2 die Erlangung der juristischen Persönlichkeit im Wege der Verleihung als die allgemeine Regel für alle Körperschaften aufzustellen und den Vereinen mit idealen Tendenzen daneben die Fügigkeit zu gewähren, die Vermögensfähigkeit auch durch Eintragung zu erwerben. Die Mehrheit lehnte diesen Vorschlag ab. Man erachtete nicht für angemessen, die Proklamirung des Konzessionsprinzips an die Spitze des Paragraphen zu stellen, und besorgte, die beantragte Bestimmung möchte zu der Auffassung führen, daß auch solchen Verbänden, deren Rechtsverhältnisse durch Reichsspecialgesetze geregelt seien, die juristische Persönlichkeit, im Widerspruche mit dem Geiste der Reichsgesetze, durch Verleihung ertheilt werden könne.

Zu Abs. 2 bestand Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Rechtsfähigkeit solcher Vereine, welche weder unter die im Abs. 1 aufgeführten Gruppen, noch unter die durch die Reichsspecialgesetzgebung geregelten Verbände fielen, sich nach den Landesgesetzen richten solle, oder ob die Rechtsfähigkeit derselben reichsgesetzlich an die Verleihung seitens desjenigen Staates zu knüpfen sei, in welchem der Verein seinen Sitz habe. Für die erstere Ansicht wurde Folgendes geltend gemacht:

Vereine
anderer Art.

Der für die Entscheidung maßgebende Gesichtspunkt sei der, daß diejenigen Vereine, deren rechtliche Stellung auf der Grundlage des Systems der Normativbestimmungen in allseits befriedigender Weise geregelt werden könne, nach den reichsrechtlichen Normen des G. B. zu beurtheilen, diejenigen Vereine dagegen, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrefte, der Landesgesetzgebung zu überlassen seien. Für diese anderen Vereine das Konzessionsprinzip reichsrechtlich einzuführen, liege kein Grund vor. Wenn ein Bundesstaat für angemessen

erachte, gewissen, unter den Abs. 2 des §. 41 fallenden Vereinen die Erlangung juristischer Persönlichkeit nach dem Systeme der Normativbestimmungen zugänglich zu machen, so sei nicht abzusehen, weshalb er durch eine zwingende reichsgesetzliche Vorschrift gehindert werden solle, diesen Weg zu betreten. Zu Gunsten der reichsrechtlichen Einführung des Konzessionsprinzips in Ansehung der unter den Abs. 2 fallenden Vereine könne nur etwa geltend gemacht werden, daß die Rechtssicherheit erheische, Fürsorge für diejenigen Gebiete zu treffen, in welchen das Landesrecht den Erwerb der juristischen Persönlichkeit nicht besonders regelt und dadurch den Zweifeln und Streitfragen Raum lasse, welche der Stand der Doktrin mit sich bringe. Dieser Grund könne aber nicht für ausschlaggebend erachtet werden; es dürfe nicht vermuthet werden, daß die Landesgesetzgebung sich passiv verhalte, wenn das B.G.B. die Aufforderung zum Eingreifen nach Maßgabe des Bedürfnisses enthalte.

Die Mehrheit setzte diesen Ausführungen folgende Erwägungen entgegen. In fast allen Bundesstaaten sei die Erlangung der juristischen Persönlichkeit der in Rede stehenden Vereine landesgesetzlich an einen staatlichen Verleihungsakt geknüpft. Insofern führten also die beiden vorgeschlagenen Wege im Wesentlichen zu dem gleichen Ziele. In einzelnen Rechtsgebieten sei indessen das Erforderniß staatlicher Verleihung in Frage gestellt. Die Aufstellung einer festen, der Aenderung durch Gewohnheitsrecht nicht unterliegenden Norm sei deswegen gerade auf diesem Gebiet ein unerlässliches Gebot der Rechtssicherheit und der Rechtseinheit.

Die Berathung des Abs. 3 wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

66. (C. 1007 bis 1024.)

I. Seitens eines Mitglieds wurde beantragt:

die Berathung über den in der 65. Sitzung beschlossenen §. 41 Abs. 2 wieder aufzunehmen.

Zur Begründung des Antrags wurde bemerkt, es seien innerhalb der Komm. Zweifel über die Bedeutung der angenommenen Bestimmung entstanden. Von mehreren Mitgliedern werde der Beschluß in dem Sinne verstanden, daß die im Abs. 1 des §. 41 bezeichneten Vereine mit idealen Tendenzen die juristische Persönlichkeit ausschließlich durch die Eintragung in das Vereinsregister, nicht aber, wie die unter den Abs. 2 fallenden Vereine, auf dem Wege staatlicher Verleihung erlangen könnten, während andere Mitglieder der Ansicht seien, daß den Vereinen mit idealen Tendenzen die Rechtsfähigkeit nicht nur durch Erfüllung der aufgestellten Normativbestimmungen in Verbindung mit der Registrierung, sondern auch durch einen Verleihungsakt der Landesstaatsgewalt zu Theil werden könne. Da der Beschluß mit Stimmengleichheit (11 gegen 11 Stimmen) gefaßt worden sei, so empfehle es sich, in eine nochmalige Berathung einzutreten, um das Verhältniß der Abs. 1 und 2 zu einander klarzustellen.

Die Komm. beschloß, dem Antrage zu entsprechen, nachdem sich aus den Äußerungen mehrerer Mitglieder ergeben hatte, daß die angeführte Meinungs-

§§. 41, 42.
Eintragung
oder Konzession
bei
Vereinen
mit id. Tend.